

# **Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule Fulda**

**Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss (nachfolgend AStA genannt) folgende Geschäftsordnung**

## **Anmerkung:**

In der Geschäftsordnung des AStA der HS Fulda wird ausschließlich das generische Maskulin verwendet, wenn allgemeine Begriffe zur Bezeichnung von Personen gleich welchen Geschlechts verwendet werden.

## **§ 1 Zusammensetzung des AStA**

- (1) Der AStA besteht aus dem Vorstand und den ordentlich gewählten Referenten.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. & 2. Vorsitzenden und dem Referat für Finanzen.
- (3) Kommissarisch gewählte Mitglieder des Vorstandes und Referenten besitzen Stimmrecht.

## **§ 2 Aufgaben des AStA**

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft und hat bei der Ausführung seiner Arbeit darauf zu achten, dass die Interessen der Studierendenschaft gewahrt bleiben.
- (2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Repräsentation der Studierendenschaft der Hochschule Fulda
  - gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
  - Koordination des AStA
  - Führen der Amtsgeschäfte des AStA
  - Eingreifen in die Referatsarbeit, wenn eine begründbare Notwendigkeit besteht.
- (3) Die Referenten handeln selbständig und eigenverantwortlich. In ihren Handlungen berücksichtigen sie ihre Repräsentationssituation und achten darauf, dass dem Ansehen der Studierendenschaft und insbesondere des AStA in der Öffentlichkeit kein Schaden entsteht. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden, im Sinne der Ordnungen und des geltenden Rechts.
- (4) Autonome Referate sind lediglich dem Referat für Finanzen, im Sinne der Finanzordnung, Rechenschaft schuldig.

## **§ 3 Termin und Zeitpunkt der ordentlichen Sitzungen**

- (1) Während der Lehrveranstaltungszeit trifft sich der AStA öffentlich mindestens einmal wöchentlich zu einem von den gewählten Mitgliedern festzulegenden Termin und Zeitpunkt zu einer ordentlichen Sitzung. Ort, Wochentag und Uhrzeit werden vom AStA veröffentlicht. Der Vorstand lädt zur jeder ordentlichen Sitzung mindestens

zwei Tage vor dem Sitzungstermin ein.

- (2) Als ersten Termin und Zeitpunkt der Sitzung des AStA wird der übliche Termin und Zeitpunkt des vorherigen Allgemeinen Studierendenausschusses übernommen.

#### **§ 4 Außerordentliche Sitzungen des AStA**

- (1) Außerordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses können einberufen werden, wenn mindestens drei Referenten des AStA, aus mindestens zwei unterschiedlichen Referaten oder der Vorstand den Bedarf feststellen.
- (2) Die Ladung aller Mitglieder des AStA mit der Information über Termin ( Ort, Zeitpunkt ) und Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung in der Veranstaltungszeit muss zwei Tage vor Sitzungsbeginn durch die Einberufenen schriftlich (email, Post) oder fernmündlich (Telefon) erfolgen.
- (3) Die Ladung aller Mitglieder des AStA mit der Information über Termin ( Ort, Zeitpunkt ) und Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung in der Veranstaltungsfreien Zeit, muss mindestens 5 Werktage vor Sitzungsbeginn durch die Einberufenen schriftlich (email, Post) oder fernmündlich (Telefon) erfolgen.
- (4) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen werden, die schon mit der Einladung bekannt gegeben wurden.

#### **§ 5 Abstimmungsverfahren und Beschlussfähigkeit der AStA Sitzungen**

- (1) Abstimmungspflichtige Beschlüsse müssen positiv formuliert werden.
- (2) Die Beschlussfähigkeit einer ordentlichen Sitzung des AStA ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des AStA anwesend ist.
- (3) Bei einer ordentlichen Sitzung zählt die einfache Mehrheit.
- (4) Die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Sitzung des AStA in der Veranstaltungszeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Referenten und ein Mitglied des Vorstandes oder zwei Mitglieder des Vorstandes und zwei Referenten anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Sitzung des AStA in der veranstaltungsfreien Zeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und mindestens zwei Referenten des AStA anwesend sind.
- (6) Bei einer außerordentlichen Sitzung des AStA zählt die einfache Mehrheit, mindestens, aber vier Ja Stimmen.

#### **§ 6 Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des AStA finden in der Regel hochschulöffentlich statt.
- (2) Ein Zuhörer oder Mitglied des AStA kann vom Vorstand oder der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen werden, wenn er den Ablauf der Sitzung unzumutbar stört.
- (3) Mit dem dritten Ordnungsruf kann ein Zuhörer oder Mitglied des AStA's durch den Vorstand für den Rest der Sitzung von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) In Personalfragen kann die Sitzung des AStA, durch Antrag mindestens eines Mitgliedes jederzeit, von der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (5) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes sind jedoch auch in Personalfragen dazu berechtigt an der Sitzung teilzunehmen.

## **§ 7 Sitzungsprotokoll des AStA**

- (1) Über die Sitzungen des AStA wird durch ein Mitglied des AStA ein Protokoll angefertigt.
- (2) Das Protokoll wird spätestens zwei Werktage nach Beschluss öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
  - Ort und Zeit der Sitzung,
  - Name der Sitzungsleitung, Name des Protokollanten,
  - Namen der anwesenden Mitglieder, Namen der abwesenden Mitglieder, Namen der Gäste,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Tagesordnung,
  - Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
  - Wesentliche Inhalte der Sitzung.
- (4) Beschlüsse müssen durchnummeriert werden.

## **§ 8 Öffnungszeiten**

- (1) Der AStA muss während der Veranstaltungszeit an mindestens drei Veranstaltungstagen pro Woche, mindestens aber 6 Stunden pro Woche, zu einer von dem AStA festzulegenden Zeit für die Studierendenschaft in den Räumen des AStA erreichbar sein.
- (2) Die Öffnungszeiten während der veranstaltungsfreien Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten muss mindestens ein Mitglied des AStA anwesend sein.

## **§ 9 Dienstleistungen des AStA**

Die während der Öffnungszeiten angebotenen Dienstleistungen werden vom AStA intern festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

## **§ 10 Regelung des Finanzgebahren**

Das Finanzgebahren wird durch die Finanzordnung der Studierendenschaft der Hochschule Fulda geregelt.

## **§ 11 Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichung**

- (1) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung kann im Einzelfall mit der Mehrheit der beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden.
- (2) Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen das Präsidium des Studierendenparlamentes.
- (3) Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung gegen gültiges Recht verstoßen, so verliert

dieser seine Gültigkeit . Ein solcher Teil muss dann in der nächstmöglichen Sitzung des AStA bereinigt und anschließend dem Studierendenparlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Gültigkeit der übrigen Teile der Geschäftsordnung bleiben dadurch unberührt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Genehmigung durch das Studierendenparlament in Kraft. Alle bestehenden Geschäftsordnungen sind daraufhin unwirksam.

Beschlossen durch den AStA;

Fulda, den:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitz

\_\_\_\_\_  
2.Vorsitz

\_\_\_\_\_  
Referat f. Finanzen

Genehmigung durch das StuPa;

Fulda, den:

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
1. Vizepräsident

\_\_\_\_\_  
2. Vizepräsident